

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterin und
Oberbürgermeister

nachrichtlich:
Thüringer Landesverwaltungsamt

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau von der Sahle

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811701
Telefax +49 (361) 57-3811870

VZ_Ministerin@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
44-2491/26-179-158417/2021

Erfurt
5. Dezember 2021

Aussetzung der Testverpflichtung im Rahmen der 2G Plus Zugangsbeschränkung für vollständig immunisierte Personen

Sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ab sofort, sofern auf Grundlage der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO 2G-Plus-Zutrittsbeschränkungen bestehen, folgende Personen von der Testpflicht befreit sind:

1. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021, bei denen die letzte für eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung für Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuellen Fassung eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt.
2. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, die zusätzlich eine Auffrischimpfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuell gültigen Fassung erhalten haben.
3. Genesene im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV.

Der Vollzug der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden wird für den oben genannten Personenkreis bis zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ausgesetzt.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
[http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/d
atenschutz/](http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/) abrufen. Auf Wunsch
übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Begründung:

Eine Testpflicht für geimpfte Personen ist aufgrund des nach etwa 4 bis 6 Monaten nachlassenden Impfschutzes vor allem dann sinnvoll, wenn die Grundimmunisierung mehr als 6 Monate zurückliegt und keine Auffrischimpfung erfolgt ist. Bei Geimpften sowie Genesenen, bei denen die Grundimmunisierung bzw. die Genesung weniger als 6 Monate zurückliegt, ist zudem davon auszugehen, dass im Falle einer Infektion die Aussagekraft von Antigenschnelltests deutlich reduziert ist. Zwar können infizierte Geimpfte und Genesene eine ähnlich hohe Viruslast im Nasen-Rachenraum aufweisen, wie nicht-immunisierte Personen, jedoch ist die Dauer der Virusausscheidung bei Geimpften und Genesenen deutlich kürzer. Die Wahrscheinlichkeit falsch-negativer Antigenschnelltests ist daher bei diesem Personenkreis hoch und die Sinnhaftigkeit einer Testung muss in Frage gestellt werden. Darüber hinaus geht von diesen Personen aus den vorgenannten Gründen eine deutlich reduzierte Ansteckungsfähigkeit aus. Ferner sind zusätzliche Testverpflichtungen für Geimpfte nicht förderlich in Bezug auf die Akzeptanz von Impfangeboten.

Für Personen, die eine Grundimmunisierung mit einer Dosis des Impfstoffs der Firma Janssen erhalten haben, ist aufgrund des rasch nachlassenden Impfschutzes entsprechend der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission

(<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>) für die vollständige Immunisierung eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ab 4 Wochen nach Erstimpfung notwendig. Dies stellt insoweit eine Abweichung zur Veröffentlichung des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) dar.

Als genesen gilt eine Person gem. § 2 SchAusnahmV nur dann, wenn ein ehemals positiver PCR-Nachweis maximal 6 Monate zurückliegt. Vor diesem Hintergrund wird die Ausnahme von der Testpflicht hier allgemein für „Genesene“ im Sinne der SchAusnahmV getroffen. Vorab ungeimpfte Genesene, die nach Ablauf der 6 Monate nach Genesung eine Impfung erhalten haben, gelten als Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 3 SchAusnahmV. Bei diesen Personen wäre nach Ablauf weiterer 6 Monate gemäß der STIKO-Empfehlung (14. Aktualisierung) eine Auffrischimpfung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner